



Mutterschutz

Wie viel Mutterschutz steht Lehrerinnen ab wann zu? Wen muss ich als Referendarin oder als Lehrerin über meine Schwangerschaft informieren? Was passiert nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft? Diese und andere Fragen beschäftigen Lehrerinnen im Falle der Schwangerschaft.

Das Mutterschutzgesetz dient der Gesundheit einer Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es ermöglicht der Frau ihre berufliche Tätigkeit in dieser Zeit nachzugehen, ohne dass ihre eigene Gesundheit oder die des Kindes gefährdet wird. Es wirkt außerdem einer möglichen Benachteiligung in diesen Zeiten entgegen. Seit Juni 2025 gelten wichtige ergänzende Regelungen, die im Mutterschaftsanpassungsgesetz im Februar 2025 verabschiedet wurden. Diese behandeln auch die sehr sensiblen Thematiken Fehl- und Totgeburten.

Wie viel Mutterschutz steht Lehrerinnen ab wann zu?

Mutterschutzgesetz (§ 3 MuSchG):

Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin dürfen Schwangere nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn, sie wünschen es ausdrücklich. Dieser Wunsch kann dann jederzeit widerrufen werden. Ein zwingendes Beschäftigungsverbot besteht acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen. Wird vor Ablauf der achtwöchigen Schutzfrist nach der Geburt eine Behinderung bei dem Kind festgestellt, so kann die Mutter die Verlängerung der Schutzfrist auf 12 Wochen beantragen. (9. SGB, § 2 Absatz1 Satz1). Insgesamt darf die Zeit des Mutterschutzes vierzehn Wochen nicht unterschreiten. Sollte das Kind vor dem errechneten Termin geboren werden, wird der entsprechende Zeitraum an den Mutterschutz angehängt.

Mutterschaftsanpassungsgesetz vom 24.02.2025 Artikel 1:

Das Gesetz definiert den Begriff „Entbindung“ neu. „Entbindung ist eine Lebend- oder eine Totgeburt. Die Regelungen zur Entbindung finden im Falle einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.“

Konkret gelten also folgende Schutzfristen nach der Entbindung:

- 8 Wochen nach einer Lebendgeburt
- 12 Wochen nach einer Frühgeburt
- 12 Wochen nach einer Mehrlingsgeburt



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Detmold



- 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes, bei dem innerhalb der 8-wöchigen Schutzfrist eine Behinderung ärztlich festgestellt wird
 - 2 Wochen Schutzfrist bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche
 - 6 Wochen Schutzfrist bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche
 - 8 Wochen Schutzfrist bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche
- Bei einer Fehlgeburt darf der Arbeitgeber eine Frau nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Diese Erklärung kann die Frau jederzeit widerrufen.
- 8 Wochen Schutzfrist nach einer Totgeburt ab der 24. Schwangerschaftswoche wenn die Frau (frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen) ausdrücklich eine Beschäftigung durch den Arbeitgeber wünscht UND ein ärztliches Zeugnis dem nicht entgegen spricht, darf der Arbeitgeber die Frau wieder beschäftigen. Diese Erklärung kann die Frau jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ziel der Neuregelung ist es, eine Regenerationszeit nach einer Fehlgeburt bzw. Totgeburt innerhalb des Mutterschutzes sicherzustellen und damit einen besonderen Schutzraum für die Frau, die ein vorzeitiges Ende ihrer Schwangerschaft erleidet, festzulegen.

Bekomme ich während der Schutzfristen Geld?

Während der Schutzfristen erhalten Beamtinnen weiterhin ihre Bezüge. Gesetzlich versicherte, angestellte Lehrerinnen erhalten Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und einen Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers bis zum Durchschnittsnettoverdienst der vergangenen drei Monate. Aufgrund der Neuregelungen im Mutterschaftsanpassungsgesetz wurde eine Änderung im Sozialgesetzbuch V vorgenommen. Mutterschaftsgeld wird für die Zeit des Mutterschutzes sowie für den Entbindungstag gezahlt. Die werdende Mutter benötigt dafür das Zeugnis einer Ärztin / eines Arztes oder einer Hebamme, in dem der voraussichtliche Termin angegeben ist.

Wen muss ich als Referendarin oder als Lehrerin über meine Schwangerschaft informieren?

Eine Schwangerschaft sollte dem Arbeitgeber umgehend mitgeteilt werden. Eine Frist dafür gibt es nicht – die werdende Mutter bestimmt selbst den Zeitpunkt. Allerdings kann der Arbeitgeber die gesetzlichen Schutzvorschriften nicht einhalten, solange er nicht Bescheid weiß.

Lehramtsanwärterinnen legen der Ausbildungsschule und dem Seminar eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung (z.B. Mutterpass) vor. Die anderen Lehrerinnen informieren die Schulleitung, die wiederum die Dienststelle informiert. Die Schulleitung darf die Schwangerschaft ansonsten nicht gegen den Wunsch der Schwangeren bekanntgeben.



Was passiert nach der Bekanntgabe der Schwangerschaft?

Wenn eine Referendarin oder eine Lehrerin ihre Schwangerschaft bekanntgegeben hat, muss sie unter Fortzahlung des Gehaltes sofort vom Unterricht freigestellt werden, bis ihr Immunschutz hinsichtlich verschiedener Infektionskrankheiten geklärt ist.

Die Schulleitung muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und dazu anhand einer Checkliste prüfen, welchen Gefährdungen die Schwangere an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt ist. Gegebenenfalls müssen Schutzmaßnahmen bestimmt werden, zum Beispiel eine Freistellung vom Schwimm- und Sportunterricht oder von der Pausenaufsicht. Alternativ kann die werdende Mutter Tätigkeiten in der Schule übernehmen, die keinen Kontakt mit Schüler*innen erfordern. Die Kollegin legt die Gefährdungsbeurteilung, die von ihr selbst und der Schulleitung unterzeichnet werden muss, bei der Untersuchung durch den betriebsärztlichen Dienst (BG prevent) vor, der den Immunschutz feststellt und eine Beschäftigungsempfehlung gibt. Die Schulaufsicht entscheidet dann über die weitere Beschäftigung und spricht gegebenenfalls ein Beschäftigungsverbot aus.

Dürfen Vorsorgeuntersuchungen während der Arbeitszeit liegen?

Im §7 Mutterschutzgesetz ist geregelt, dass Frauen für die Durchführung der Untersuchungen, die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind, freigestellt werden müssen. Dies gilt sowohl für gesetzlich versicherte als auch privat versicherte Lehrerinnen. Der Paragraph beinhaltet auch die Freistellung für Stillzeiten.

Alle Mitglieder des Personalrats stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Stand: 18.06.2026

Weitere Informationen / Linksammlung:

Arbeits- und Gesundheitsschutz der Bezirksregierung Detmold:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/arbeits-und-gesundheits-schutz>

<https://www.arbeitsschutz.nrw.de/fachthemen/fachthemen-von-z/mutterschutz/schutz-frist-vor-und-nach-der-entbindung>

Mutterschutzgesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_7.html



Personalrat Förderschulen und Klinikschohlen
bei der Bezirksregierung Detmold



Mutterschutzanpassungsgesetz:

https://bvn.de/Mitgliederservice/Aktuell/2025/20250205_Mutterschutzanpassungsgesetz_verabschiedet.php

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>

Sozialgesetzbuch V, SGB V §45 Kinderkrankengeld:

https://www.buzer.de/45_SGB_V.htm

Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG):

<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfg/>

Freistellungs- u. Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) §3:

https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/

Laufbahnverordnung (u.a. zur Probezeit - §5):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148

Regelungen zur Elternzeit für LAA, BASS 21-05 Nr.9:

<https://bass.schul-welt.de/12239.htm>

Mutterschutz von Praktikantinnen in Schule, BASS 20-02 Nr.20:

<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>